

Kirche zurückführen wollte; Charles Peguy, der auf dem Wege der Nächstenliebe in die Vorhalle der Kirche gelangte — leider wurde er am vollen Eintritte durch seine ungläubige Gattin gehindert; und Ernest Psichari, Renans Enkel, der Dominikaner werden wollte. Ein eigentümliches Schicksal fügte es, daß alle drei gleich in den ersten Monaten des Weltkrieges fielen. Ihr Weg vom Atheismus zum Glauben wird in dieser Studie anschaulich dargestellt.

Linz-Urfahr.

Dr Johann Jlg.

36) **Pilgerpfade zu den sieben Hauptkirchen der Ewigen Stadt Rom im Jubeljahr 1925**, begangen von Josef Oblinger (VIII u. 176).

Mit 101 Bildern. Augsburg, St.-Canisius-Verlag. M. 1.50.

Ein gut ausgestattetes, überraschend billiges Buch, das in Wort und Bild Roms heilige Stätten vor Augen führt und dem, der die Ewige Stadt schon besucht hat, liebre Erinnerungen auffrischt, während es die andern bestens mit ihr bekannt macht. Zur Verbreitung im Volke sehr zu empfehlen.

Linz-Urfahr.

Dr Johann Jlg.

37) **Literarische Italienfahrt**. Von Dr Otto Geiger (68). Oberkirch (Baden) 1927, Verlag Sturn. M. 1.80.

Wir haben jetzt nicht nur ein Reisebüro für Katholiken, sondern auch einen Bücherratgeber für Italienreisende. Alle Italienbücher, billige und teuere Italienwerke (Geschichte, Kunst, Landeskunde, Reisebeschreibungen), Rombücher, Sprachführer und Reiseführer sind hier aus über 100 Verlagen gesammelt, besprochen und übersichtlich geordnet. Jeder Neuling insbesondere sollte diesen billigen Ratgeber zu Hilfe nehmen zu einer guten Reisevorbereitung. Frühere Pilger können sich hier die meist erst nach dem Heiligen Jahre erschienenen Bücher als Andenken auswählen. Der Ratgeber ist vom katholischen Standpunkt aus geschrieben. Er hat bereits ganz Deutschland, in der Schweiz und in Österreich sowie im Ausland, insbesondere in Italien, großen Anklang gefunden. Er kann durch alle Buchhandlungen und Reisebüros bezogen werden.

Stanislau.

Dr Basilius Baran.

Neue Auflagen.

1) **Beichtvater und Seelenführer**. Von Dr Jos. Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. Vierte, verbesserte Aufl. Straßburg 1926, F. X. le Roux u. Co.

Schon die früheren Auflagen dieses Buches waren allgemein beliebt wegen der gründlichen Beweisführung, klaren Darstellung und maßvollen praktischen Orientierung. Besonders zu loben ist das Bestreben des Verfassers, darzutun, wie der Beichtvater die gut disponierte Seele nicht bloß zu absolvieren, sondern auch, wie er sie auf dem Wege zur Vollkommenheit zu leiten und weiter zu führen hat. Sehr wertvoll ist deshalb der neue Abschnitt über die Seelenleitung der Ordenspersonen. Jeder Beichtvater und Seelenführer, der es mit seinem hohen Amt ernst nimmt, wird mit Freuden und Nutzen nach diesem Buche greifen.

Trier.

B. van Alden S. J.

2) **Jus de personis iuxta Codicem iuris canonici. Praemissio Tractatu de Principiis et Fontibus** J. C. Auctore Joanne Chelodi I. C., Doctore et Professore, S. R. Rotae Advocato. Editio altera a Sac. Ernesto Bertagnolli I. C. Doctore et Professore recognita et aucta. Tridenti 1927.

Es ist freudig zu begrüßen, daß dieses ausgezeichnete Werk nach dem Tode des leider so früh verstorbenen Verfassers der Nachwelt erhalten wird. Kürze, Klarheit, Selbständigkeit des Urteils dürfen wohl die Hauptvorzüge dieser Erklärung des neuen Kirchenrechtes sein. Sehr ansprechend sind auch die Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung des geltenden Rechtes. Der Bearbeiter dieser Auflage hätte vielleicht etwas mehr die neuere Literatur erwähnen können.

Trier.

B. van Acken S. J.

- 3) **Compendium repetitorium iuris ecclesiastici** communis et quoad leges et consuetudines reipublicae Austriacae particularis. Seripsit Dr. Constantinus Joan. Vidmar. Ed. quarto, emendatior, nova Codici Jur. Can. accommodata. Viennae 1927, Fromme.

Durch die vorliegende Neuauflage hat der Verfasser sein früher erschienenes Kompendium dem neuen Kodex angepaßt. Von einem Kompendium erwartet man, daß es in kurzer Form das Wesentliche zusammenfaßt. Dieser Anforderung hat der Verfasser im großen und ganzen gut entsprochen; er berücksichtigt nicht bloß das neue, sondern auch das bisher geltende Recht, dieses teilweise fast etwas zu ausführlich. Von praktischen Gesichtspunkten aus möchte man da und dort noch Kürzungen wünschen, an anderen Stellen freilich auch Einfügungen; z. B. könnten die Abschnitte über die Metropoliten, Patriarchen und Primaten, Konzilien entschieden kürzer gefaßt und die Ausführungen über matrimonium disparagium ganz ausgelassen werden; vermißt dagegen haben wir einen Abschnitt über die Beichte (auch der Religiösen), die letzte Oelung; diese Änderungen würden den Wert des Büchleins vor allem für Gramenstudianden und für die praktische Seelsorge beträchtlich erhöhen. Bedauert haben wir, daß der Verfasser die frühere Einteilung voll und ganz beibehalten hat und sich nicht der vom Kodex gewiesenen Einteilung angeschlossen hat. Die völlige Anpassung an die Einteilung des Kodex hätte nicht viel mehr Zeit gekostet, hätte aber doch das Büchlein viel brauchbarer gemacht, weil dadurch die einzelnen Materien viel leichter auffindbar geworden wären. Dieser Nachteil wird durch den Index nicht genügend ersetzt. Im einzelnen sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die S. 119, A. 1, angegebene Bemerkung, daß das Tridentinische Tametsi-Decret in Russland, Hannover, Pommern, Württemberg nicht geltet, ist wenigstens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig (cf. Gasparri, De matrimonio II^o, 483 ff.). S. 275 wird behauptet, daß die Ernennung der Bischöfe von Seckau, Lavant und Gurk durch ihren Metropoliten von Salzburg in dessen einstiger Landeshoheit begründet sei; die Metropoliten von Salzburg haben vielmehr bei Gründung dieser Diözeseen dieselben dotiert und sich das Ernennungsrecht vorbehalten; es liegt somit ein Quasipatronat vor (siehe Buchberger, Kirchl. Handlex. s. r. Gurk I, 1818 f., u. s. r. Salzburg, II, 1913). S. 322 erwecken die Worte „abbates consecrati habentes iurisdictionem“ den Eindruck, daß alle Abteie auf dem allgemeinen Konzil Stimmrecht hätten; der Kodex sagt richtig: „abbates vel praelati nullius.“ Die Weihe, die die Abteie empfangen, ist zudem keine consecratio, sondern eine benedictio. S. 326: Auf dem Provinzialkonzil haben nicht bloß die Abteie, Präpste und Konventionalprioren, sondern auch die Provinzialobern der exempten klösterlichen Genossenschaften Stimmrecht, und zwar immer, nicht bloß „ubi mos est.“

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister.

- 4) **Katholische Kirchengeichts-Katechesen.** Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Herausgegeben von Geistl. Rat W. Jäsch, Diözesan-Inspektor. 8° (338). Wien 1927, Volksbund-Verlag.